

Informationen zu den Ausbildungszulagen

Stand am 1. August 2020



Auf einen Blick

Die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) tritt am 1. August 2020 in Kraft. Das FamZG wird in drei Bereichen geändert:

1. Die Altersgrenze für die Ausbildungszulagen wird gesenkt.
2. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, erhalten Anrecht auf Familienzulagen.
3. Es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende und HR-Fachpersonen über die neue Regelung der Ausbildungszulagen.

Arten von Familienzulagen

1 Welche Familienzulagen gibt es?

Im FamZG werden namentlich zwei Arten von Familienzulagen geregelt: die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen.

- **Kinderzulagen** für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- **Ausbildungszulagen** für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren.

Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen *kantonalen Bestimmungen*.

Die Ausbildungszulagen sind höher als die Kinderzulagen, weil die nachobligatorische Ausbildung mit höheren Kosten verbunden ist.

Anspruch

2 Wann besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen?

Der Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Kind

- die obligatorische Schulzeit beendet hat; und
- sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet; und
- mindestens 15 Jahre alt ist.

Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird. Die Ausbildungszulagen werden bereits für den Monat ausgerichtet, in dem das Kind die Ausbildung aufnimmt.

3 Wann gilt ein Jugendlicher als in Ausbildung?

Ein Jugendlicher befindet sich in Ausbildung, wenn er sich auf der Grundlage eines anerkannten Bildungsganges systematisch (mindestens vier Wochen) und zeitlich überwiegend (mindestens 20 Stunden pro Woche: Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium usw.) entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder eine Allgemeinausbildung erwirbt, die als Grundlage für verschiedene Berufe dient.

4 Darf ein Kind während der Ausbildung ein eigenes Einkommen erzielen?

Ja, aber damit Ausbildungszulagen bezogen werden können, darf das Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen des Kindes 2 370 Franken pro Monat nicht übersteigen. Massgebend ist der Bruttolohn.

5 Wann endet der Anspruch auf Ausbildungszulagen?

Solange das Kind in der Ausbildung ist, werden Ausbildungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats des 25. Geburtstags.

Findet das Kind keinen Ausbildungsplatz oder ist es arbeitslos, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Übersicht: Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen bzw. kein Anspruch

	Konstellation	Anspruch auf	
		Kinder- zulagen	Ausbildungs- zulagen
1	15 Jahre und noch in obligatorischer Schule	✓	
2	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit noch nicht beendet	✓	
3	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit bereits beendet		✓
4	15 Jahre und obligatorische Schulzeit bereits beendet und in Ausbildung		✓
5	15 Jahre und obligatorische Schule bereits beendet, aber nicht in Ausbildung	✓	
6	16 Jahre oder älter und noch in obligatorischer Schule		✓
7	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet und in Ausbildung		✓
8	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet, aber nicht in Ausbildung	–	–
9	Zwischen 15 und 16 Jahre, wiederholt (9. bzw. 11. Schuljahr) oder absolviert (10. bzw. 12. Schuljahr) das letzte obligatorische Schuljahr	✓	

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung des Einzelfalls sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Familienausgleichskassen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juli 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Das Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

61-20/08-D